

Absenzen und Urlaube – Regelung für die Schule Muri

Verordnung Volksschule SAR 421.311

§ 17.1 „Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Als Gründe gelten insbesondere:

- Krankheit des Schülers
- Todesfall eines nahen Verwandten
- freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.“

Bei nicht voraussehbarer Absenz

- Die Schülerin/der Schüler weist eine **von den Eltern unterschriebene** Entschuldigung vor (Absenzenheft wird bei Eintritt in die Oberstufe verteilt).
Diese enthält folgende Angaben:
 - Datum der Absenz
 - Grund der Absenz
 - nicht besuchte Lektionen (Fachunterricht einzeln aufführen)
 - Anzahl versäumter Halbtage
- Diese Entschuldigung wird **zum erstmöglichen Zeitpunkt** nach der Absenz den entsprechenden Lehrpersonen vorgelegt, der Klassenlehrperson zuerst, danach den Fachlehrpersonen.
- Wenn alle entsprechenden Lehrpersonen unterschrieben haben, wird das Absenzenheft nochmals der Klassenlehrperson vorgelegt, die die Vollständigkeit prüft. **Dieser Ablauf muss innerhalb einer Kalenderwoche nach der Absenz erledigt sein. Erfolgt die Entschuldigung der Absenz nicht innerhalb einer Kalenderwoche, gilt sie als unentschuldigt und wird im Zeugnis vermerkt.** Bei Krankheit etc. ist es Aufgabe der Eltern, die Klassenlehrperson und gegebenenfalls die Fachlehrpersonen am ersten Tag der Absenz über das Fernbleiben ihres Kindes zu informieren.

Bei voraussehbarer Absenz

Die Schülerin/der Schüler legt den betreffenden Lehrpersonen mindestens **drei Schultage vor der Absenz** eine von den Eltern unterschriebene Absenzenmitteilung mit den oben erwähnten Angaben vor. Diese Absenzen werden ebenfalls im Absenzenheft eingetragen und unterschrieben (Vorgang wie bei nicht voraussehbarer Absenz).

Bei Verlust des Absenzenheftes werden 5.- Franken für den Ersatz berechnet.

Bei unentschuldigten Absenzen geht eine Meldung an die Schulpflege und es muss mit einer Busse wegen unentschuldigten Fehlens gerechnet werden.

Für Absenzen im Turnunterricht der Bezirksschule gilt eine spezielle Regelung: Wer wegen Krankheit oder Unfall nur gerade dem Turnunterricht nicht folgen kann, sonst aber die Schule besucht, meldet sich bei Stundenbeginn bei der Turnlehrperson und begibt sich dann zu einer Fachlehrperson, um dort während der ausfallenden Turnstunden Aufgaben zu machen. Die Fachlehrperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Anwesenheit der Schülerin/des Schülers.

Schnupperlehren sind in der Regel in den Ferien zu absolvieren.

Sofern das nicht möglich ist, muss mit separatem Formular an die Klassenlehrperson ein Urlaubsgesuch für Schnupperlehren mit einer Bestätigung der betreffenden Firma eingereicht werden. Bei der Dauer der Schnupperlehren von max. 5 Tagen pro Schuljahr liegt die Zuständigkeit bei der Klassenlehrperson, bei mehr als 5 Tagen Dauer liegt die Zuständigkeit bei der Stufenleitung.

Urlaubsgesuche

- **gemäss § 38** (1/2 Tag pro Quartal) werden **drei Schultage vor der Absenz** an die Klassenlehrperson gerichtet. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass alle betroffenen Lehrpersonen vor Antritt desurlaubes orientiert sind.
Die freien Halbtage können bis zu max. zwei schulfreien Tagen pro Schuljahr zusammengefasst werden. Während besonderen schulischen Anlässen (Lager, Schulreisen, Papiersammlungen etc.) werden diese freien Tage nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
- für eine Zeitspanne **von drei Tagen bis eine Woche** werden der Stufenleitung mindestens **zwei Wochen vor der Absenz** eingereicht. Die Schulleitung entscheidet.
- für eine Zeitspanne **von mehr als einer Woche** werden der Stufenleitung mindestens **zwei Wochen vor der Absenz** eingereicht. Die Schulpflege entscheidet. Die Mitteilung erfolgt brieflich über das Sekretariat.

Sport-Dispensationen wegen eines intensiven Trainingsprogramms

Vorgehen:

- Schriftliches Gesuch der Eltern an die Stufenleitung.
- Die Schulleitung entscheidet nach den Richtlinien des Kantons.

Ferienverlängerungen

Die Ferientermine sind verbindlich. Über Gesuche um Ferienverlängerungen entscheidet die Schulleitung. In der Regel werden diese einmal in der Primarschulzeit und einmal in der Oberstufe bewilligt. Rekursinstanz ist die Schulpflege.

Verpasste Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden.

Stand: 02.08.2016, Schulleitung Muri

Wir haben von der Regelung Kenntnis genommen.

Schüler/Schülerin: _____ Klasse: _____

Unterschrift der Eltern: _____
